

**Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**

## **Protokoll**

17. Sitzung (nicht öffentlich)

28. November 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.55 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographin: Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2450

Einzelplan 10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Zuständigkeitsbereich des Ausschusses -

Vorlagen 11/749 und 11/750

1

Der Ausschuß befaßt sich abschließend mit dem Einzelplan 10, soweit er in seine Zuständigkeit fällt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen wird nach Begründung und Aussprache abgestimmt. Die Ergebnisse

über die Abstimmungen zu den Anträgen und die Schluß-  
abstimmung sind in Drucksache 11/2810 wiedergegeben.

Der Vorsitzende wird zum Berichterstatter benannt.

**2 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1091

8

- Aussprache

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Natur-  
schutz einigt sich gemeinsam auf eine Neufassung  
des § 53 LWG, die in Drucksache 11/2853 aufgeführt  
ist.

**3 Gerechte Abwassergebühren durch eine differenzierte  
Landesförderung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1584

13

- Kurze Aussprache.

**4 Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem  
Gebiete des Tierseuchenrechts**

Vorlage 11/827

15

Der Ausschuß stimmt der Vorlage 11/827 einstimmig zu.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
17. Sitzung

28.11.1991  
sd-mj

**5 Anmeldung zum 20. Rahmenplan nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Vorlage 11/789

15

Der Ausschuß nimmt die Vorlage 11/789 zur Kenntnis.

**6 Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Pflanzen u.a.**

Unterrichtung durch die Bundesregierung  
Bundesratsdrucksache 671/91.

16

- Aussprache

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt die Bundesratsdrucksache 671/91 zur Kenntnis.

**7 Verschiedenes**

- Siehe Diskussionsteil dieses Protokolls.

22



des Bundes. Von daher sei es nur natürlich, daß sie von der Landesregierung, sobald sie feststünden, eingebracht würden.

Es wäre eine unfreundliche Situation, wenn ein Auftrag des Parlamentes, nämlich die Überprüfung aller Förderprogramme des Landes, abgearbeitet würde, die Schlußfolgerungen aber nicht mehr in ein solches laufendes Verfahren einflößen. Er bitte um Verständnis dafür, daß die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Programmwirksamkeit eingebracht würden, wobei die Substanz der zu beratenden Maßnahmen nicht in der Weise tangiert würden, daß man alle Ansätze zur Makulatur erklären könne. Insoweit habe die Landesregierung durchaus fair gehandelt, diese Konsequenzen auch mit Hilfe der Ergänzungsvorlage zur Beratung auf den Tisch zu legen.

Sodann kommt der Ausschuß auf die vorliegenden Anträge zu sprechen. Der Ausschuß stimmt über die Anträge der Fraktionen der CDU, der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

Die Abstimmungsergebnisse und wesentliche Begründungen sind in Drucksache 11/2810 wiedergegeben.

Der Ausschuß für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz stimmt in der Schlußabstimmung dem Einzelplan 10 einschließlich der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, F.D.P. und DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuß benennt den Vorsitzenden zum Berichterstatter.

## 2 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1091

Abgeordneter Uhlenberg (CDU) verweist zunächst auf die Anhörung zu dem Gesetzentwurf vom 4. Juli. Diese habe ein eindeutiges Ergebnis gehabt.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
17. Sitzung

28.11.1991  
sd-mj

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** führt aus, seine Fraktion könne dem Gesetzentwurf der CDU nicht zustimmen. Er wolle die Gründe nicht wiederholen.

Da aber das geltende Recht im Lande in dieser Frage gerade von den unteren Wasserbehörden höchst unterschiedlich interpretiert werde, vertrete auch seine Fraktion die Auffassung, daß eine Klarstellung vonnöten sei.

Was den Kernpunkt, nämlich die Grundsatzfrage angehe, ob Landwirte in bestimmten Ausnahmefällen den Fäkalschlamm in 4-Kammer-Gruben auch auf den eigenen Acker ausbringen dürfen, müsse doch zunächst überlegt werden, ob man bestimmte Verfahren für alle finden wolle, auch dort, wo das nicht unbedingt einsichtig sei. Er schlage abweichend vom jetzigen Gesetzestext vor, eine Möglichkeit zu eröffnen, daß Landwirte immer dann, wenn die Gemeinde dies beim Kreis beantragten und die untere Wasserbehörde zustimme, den Fäkalschlamm auf ihren eigenen Acker ausbringen dürften. Die Einhaltung der Klärschlammverordnung des Bundes gehöre sicherlich zu einer der Voraussetzungen. Des weiteren müßten die Kleinkläranlagen selbstverständlich ordentlich funktionieren, also den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Er halte es für etwas unglücklich, daß im Jahre 1979 die Abwasserbeseitigungspflicht zwar auf den Grundstückseigentümer übertragen, aber keine Kontrollmöglichkeiten im Gesetz genannt worden seien. Dem gegenüber werde zum Beispiel bei den Abwasserbehandlungsanlagen die Selbstkontrolle bzw. die staatliche Kontrolle klar geregelt. Aufzeichnungen müßten aufbewahrt werden, in die im Streitfall eingesehen werden könne. Zwar sei die Abwasserpflcht in vielen Fällen so übertragen worden, aber für die Frage, ob eine Mehrkammergrube überhaupt gebaut werden könne, habe es keine Zuständigkeit gegeben.

In der Anhörung habe der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes auch erläutert, daß die Gemeinden, die begannen, den Schlamm abzufahren, festgestellt hätten, daß die Anlagen in über 80 % der Fälle nicht richtig funktionierten bzw. gar nicht vorhanden gewesen seien. Sicherlich dürften die Gemeinden nicht aus der Kontrollpflicht entlassen werden. Um aber den Beamtenapparat nicht auch noch aufzublähen, vertrete die SPD-Fraktion die Meinung, daß sich die Gemeinden auch Dritter bedienen sollten. Im ländlichen Raum könnten bestimmte Privatfirmen solche Kontrollen im Auftrag der Gemeinden durchführen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
17. Sitzung

28.11.1991  
sd-mj

Im übrigen habe seine Fraktion ihren Änderungsvorschlag auf Anregung des Kollegen Leifert geändert, und zwar was die Formulierung bezüglich der Ausbringung des Schlammes auf eigenbewirtschaftete Flächen angehe. Es sollte schon Wert darauf gelegt werden, daß der Landwirt den Schlamm nicht irgendwo unterbringe, sondern nur dort, wo er Eigentümer oder Pächter sei.

Nach den Angaben des Abgeordneten Uhlenberg (CDU) ist die CDU-Fraktion darüber froh, daß es in dieser Angelegenheit Bewegung gebe. Er halte den Antrag seiner Fraktion immer noch für klar und deutlich.

Sicherlich sei eine Kontrolle der bestehenden Drei-Kammer-Gruben notwendig. Das erwarte auch der Umweltschutz.

Die CDU-Fraktion habe noch einmal eine Fassung des Gesetzentwurfes vorgelegt, die zu 95 % das beinhalte, was die SPD-Landtagsfraktion als Vorschlag in die Beratung eingebracht habe - vergleiche Anlage 1 zu diesem Protokoll. Sodann erläutert Herr Uhlenberg diese in der Anlage aufgeführten Vorschläge.

Nach Ansicht des Abgeordneten Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) liegt nun endlich ein Konzept vor, mit dem der ländliche Raum leben könne. Die Kontrolle gerade im ländlichen Raum sei eine sehr schwierige Angelegenheit. Das müsse auch geregelt werden.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) erklärt, seine Fraktion habe mit ihrer Sympathie für den Vorschlag der CDU-Fraktion nie geheimgehalten. Er halte die eingebrachten Verbesserungen für richtig und wichtig. Nun müsse man überlegen, wie der Ausschuß verfahrensmäßig weiter vorgehe. Er plädiere dafür, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu ihrem eigenen Gesetzentwurf so zu verabschieden.

Abgeordneter Gorlas (SPD) verweist auf den von seiner Fraktion vorgelegten Änderungsvorschlag zu § 53 LBG - vergleiche Anlage 2 zu diesem Protokoll. In weiten Teilen zeige sich hier mit der CDU Übereinstimmung.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
17. Sitzung

28.11.1991  
sd-mj

Zur Frage der Kleininleiterabgabe könne er allerdings augenblicklich nichts sagen. Die Abgabe werde ja für das Einleiten von Wasser bezahlt, wobei das Abwasser aus der Mehrkammergrube eingeleitet werde. Das Gesetz gehe natürlich davon aus, daß dies immer gereinigt geschehe.

Geklärt werden müsse jedoch die Frage, ob der Klärschlamm von der Gemeinde oder vom Grundstückseigentümer abgefahren werden solle. Dies habe direkt nichts mit der Kleininleiterabgabe zu tun. Er schlage vor, über diese Frage in einem anderen Zusammenhang gründlich zu diskutieren.

Herr Gorlas stellt fest, inhaltlich seien die beiden Vorschläge kaum auseinander. Die SPD-Fraktion habe ihren Text mit dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag diskutiert. Deren Änderungsvorschläge wären berücksichtigt worden. Von daher sei der Text mit ihnen abgestimmt.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU) räumt ein, sicherlich lägen die Änderungsvorschläge erst seit kurzem vor. Es wäre ihm aber sehr lieb gewesen, wenn in § 51 noch die abflußlosen Gruben hätten eingebaut werden können. So würde man für die Landwirte, die eine eigene Güllegrube besäßen und das Abwasser dort einleiteten, endlich eine Regelung finden. Von daher appelliere er an die SPD-Fraktion, diesem Vorschlag auch zuzustimmen.

Im übrigen spreche er sich für eine klare Gliederung des § 53 aus, wozu der CDU-Vorschlag sicherlich besser geeignet sei.

Abgeordneter Gorlas (SPD) bittet um Auskunft der Landesregierung zu § 51 LWG. Er habe diesen Paragraphen immer so verstanden, daß Landwirte, die außerhalb bebauter Ortschaften wohnten, Kleinkläranlagen haben sollten und daß diejenigen, die ihr Abwasser in die Güllegrube leiteten, gewissermaßen noch Altfälle von früher seien, die irgendwann saniert würden.

Nun frage er, ob es auch in Zukunft zwei Sorten von Entsorgern geben solle: die einen, die ihre Abwässer ganz legal in die Gülle leiteten, und die anderen, die eine Mehrkammergrube haben müßten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
17. Sitzung

28.11.1991  
sd-mj

**Leitender Ministerialrat Dr. Holtmeier (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)** führt aus, er verstehe die Bestimmung des § 51 Abs. 2 so, daß im Prinzip ein Privileg für diejenigen Fälle vorgesehen werde, in denen aufgrund von Herkommen bereits solche vermischten Tatbestände vorlägen. Wenn solche Fälle neu seien, müßten die entsprechenden Anforderungen, also eine Trennung, vorgenommen werden.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Gorlas (SPD) erwidert LMR Dr. Holtmeier (MURL), die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 gälten für das in den landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser. Die Zielrichtung des Gesetzes deutet darauf hin, daß eine Trennung der Abwässer vorgenommen werde, daß also keine Vermischung mit dem Haushaltsabwasser geschehen solle.

**Abgeordneter Knipschild (CDU)** berichtet von einer Reihe von Petitionen, bei denen es darum gehe, daß neue Eigentümersbauer erst in zwei oder drei Jahren an die städtische Kanalisation angeschlossen würden. Sie dürften dann völlig legal abflußlose Klärgruben errichten. Diese Klärgruben stellten nach dem Landeswassergesetz eine korrekte Wasserentsorgung dar. Er glaube nicht, daß dies nur ein Übergangstatus sei. Er halte so etwas allerdings für unwirtschaftlich, da die Gruben jeden Monat geklärt werden müßten. Das werde aber praktiziert.

**Abgeordneter Krömer (CDU)** betont, gerade im ländlichen Raum stehe man vor erheblichen Herausforderungen hinsichtlich der Lösung der Abwasserprobleme. Die Städte und Gemeinden seien materiell gar nicht in der Lage, kurzfristig alle Anschlußwünsche, gerade auch in ländlichen Kleinsiedlungen, zu erfüllen. Dann würden als Ausnahme unter Berücksichtigung des § 51.2 abflußlose Gruben erstellt, weil es anders nicht funktioniere.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** plädiert wiederholt dafür, die Fragen des § 51 gesondert zu behandeln. Er habe den Eindruck, daß unter dem Begriff Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben verschiedenes verstanden werde. Diese Problematik sollte aufgrund ihrer Komplexität jetzt nicht in Angriff genommen werden.

Er schlage vor, nun über einen gemeinsamen Antrag des Ausschusses abzustimmen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
17. Sitzung

28.11.1991  
sd-mj

Nach kurzer Diskussion einigt sich der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz auf die Neufassung des § 53 LWG, die in Drucksache 11/2853 wiedergegeben ist.

### **3 Gerechte Abwassergebühren durch eine differenzierte Landesförderung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1584

Abgeordneter Mai (GRÜNE) bringt einen Änderungsantrag zu Ziffer III 2.a):

Dabei sind der Umfang der Brauchwassernutzung sowie Maßnahmen der Versickerung im Niederschlagswasser begünstigend anzurechnen.

Dies werde in verschiedenen Satzungen in den Kommunen schon so gehandhabt. Von daher dürfe das Land nicht zurückstehen.

Abgeordneter Gorlas (SPD) hält es für wünschenswert, den Gesetzentwurf in der Plenarsitzung im Januar zu verabschieden. Von daher müsse der Landwirtschaftsausschuß auch Anfang des Jahres darüber beschließen. Nun sollten die mitbeteiligten Ausschüsse angeschrieben werden, möglichst schnell ihr Votum mitzuteilen.

Im übrigen habe die SPD-Fraktion eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die gesamte Problematik der Abwasserbeseitigung diskutiere. Sie habe ihre Arbeit mittlerweile beendet. Er gehe davon aus, daß seine Fraktion in der nächsten Ausschußsitzung einen Antrag vorlegen werde.

Die Tatsache, daß der Antrag vom kommunalpolitischen Ausschuß vertagt worden sei und daß in diesem wirklich hochbrisanten Bereich soviel Zeit vertan werde, bezeichnet Abgeordneter Knipschild (CDU) als sehr bedauerlich.